

Richtlinien für das Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

a) nach § 98 UG

§ 1: Vorbereitung der Ausschreibung

- (1) Zur Vorbereitung der Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors hat das Rektorat dem Senat, der Dekanin oder dem Dekan der betroffenen Fakultät und der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Organisationseinheit mitzuteilen, welchem Fachbereich und welcher Universitätseinheit es die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG).
- (2) Das Rektorat hat den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal von dieser Absicht zu informieren.
- (3) Das Rektorat hat die Dekanin oder den Dekan der Fakultät aufzufordern in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, dem das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, und unter Mitwirkung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs, einen Vorschlag für den Ausschreibungstext gemäß den Richtlinien des Rektorates zu erstellen.
- (4) Im Ausschreibungstext sind Zusatzqualifikationen wie sie im Karriereplan der TU Graz für das wissenschaftliche Personal gefordert werden zu berücksichtigen.

§ 2: Einrichtung der Berufungskommission

- (1) Der Senat hat nach Mitteilung des Rektorates, dass die Ausschreibung der Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors vorbereitet wird, unverzüglich eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen.
- (2) Die Größe der Berufungskommission hat in der Regel 9 Mitglieder zu betragen. 5 Mitglieder stellen die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, 2 Mitglieder die Gruppe gem. §94 Abs. 2 Z 2 und 2 Mitglieder die Studierenden. In besonderen Fällen kann auch eine Berufungskommission mit 12 Mitgliedern eingesetzt werden (Zusammensetzung: 7 : 3 : 2).

§ 3: Konstituierung der Berufungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Kuriensprecherin oder den Kuriensprecher der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie jeweils eine von den Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und des zuständigen Organs der Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft namhaft gemachte Person zu verständigen und sie aufzufordern, unver-

zöglich die Mitglieder der Berufungskommission zu nominieren. Es können auch externe Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nominiert werden.

- (2) Bei der Nominierung ist auf eine mögliche Befangenheit zu achten. Sofern (ehemalige) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder (ehemalige) unmittelbare Vorgesetzte in die Berufungskommission nominiert werden, sind diese zur entsprechenden Objektivität und Sachlichkeit verpflichtet.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senates hat nach Nennung der Mitglieder der Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission einzuladen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Senates oder eine bzw. einer seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter hat in der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission die Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder eines Schriftführers zu leiten.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Senates oder eine bzw. einer seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter hat die Mitglieder der Berufungskommission auf ihre Verschwiegenheitspflicht gem. § 48 UG hinzuweisen.

§ 4: Erstellung des Ausschreibungstextes

- (1) Der nach § 1 Abs. 2 erstellte Vorschlag für den Ausschreibungstext ist der Berufungskommission vom Rektorat vorzulegen.
- (2) Die Berufungskommission kann Abänderungsvorschläge innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Rektorat einbringen.
- (3) Das Rektorat hat nach der Entscheidung über den Ausschreibungstext die Stelle auszuschreiben und dabei die von der Berufungskommission vorgeschlagene Auswahl der Printmedien in Betracht zu ziehen.

§ 5: Erstattung von Vorschlägen für die externen und internen Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs, dem das Rektorat die zu berufende Universitätsprofessorin oder den zu berufenden Universitätsprofessor zuzuordnen beabsichtigt, aufzufordern, innerhalb einer von ihr oder ihm zu setzenden Frist Vorschläge für interne und externe Gutachterinnen und Gutachter zu erstatten (§ 98 Abs. 3 UG). Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren aller fachlich nahe stehenden Bereiche können von sich aus ebenfalls derartige Vorschläge erstatten.
- (2) Dem Senat sind mindestens je drei Namen für interne und externe Gutachterinnen oder Gutachter zu nennen.

§ 6: Bestellung der externen und internen Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Senates haben aus den erstatteten Vorschlägen je zwei externe und interne Gutachter zu bestellen. Sie können aus den Vorschlägen eine Auswahl treffen, wenn mehr Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind sowie die Vorschläge ergänzen, wenn weniger Gutachterinnen und Gutachter vorgeschlagen wurden als zu bestellen sind oder vorsorglich mehr Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden sollen.

- (2) Die externen Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur TU Graz stehen. Sie müssen entweder über eine Lehrbefugnis oder über eine einer Lehrbefugnis vergleichbare Qualifikation verfügen. Sie sollen in der Scientific Community anerkannte Expertinnen und Experten mit ausreichender eigener Forschungserfahrung auf dem Fachgebiet, das im Ausschreibungstext genannt ist, sein.
- (3) Zu internen Gutachterinnen und Gutachtern können Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der TU Graz und habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Graz bestellt werden, sofern nicht zu erwarten ist, dass diese unmittelbare Dienstvorgesetzte der zu berufenden Person werden bzw. sie dieser auch nicht direkt unterstellt sein werden.
- (4) Bei der Auswahl ist auch die Bestellung von Gutachterinnen anzustreben.

§ 7: Nennung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern

- (1) Der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandidatinnen und Kandidaten genannt werden.
- (2) Diese Nennung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission noch vor Ende der Bewerbungsfrist die Zustimmung der genannten Personen eingeholt werden kann.
- (3) Den genannten Bewerberinnen und Bewerbern ist eine Nachfrist von höchstens 14 Tagen zum Einreichen der Unterlagen zu gewähren.

§ 8: Der Beschluss über die Einladungen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlich zugänglichen Berufungsvorträgen

- (1) Die Berufungskommission hat die vom Dekanat auf die formalen Erfordernisse geprüften Bewerbungen einer fachlichen Prüfung zu unterziehen und diejenigen Bewerberinnen und Bewerber auszuschneiden, die nicht den Ausschreibungserfordernissen genügen.
- (2) Falls innerhalb der Ausschreibungsfrist sich weniger als 3 Personen bewerben ist mit der Rektorin bzw. dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Senates die weitere Vorgangsweise zu besprechen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Gutachterinnen und Gutachter von ihrer Bestellung zu informieren und sie zu ersuchen, sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Unterlagen, ein schriftliches Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Professur zu erstellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat den externen und internen Gutachterinnen und Gutachtern die Liste der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Bewerbungsunterlagen zuzusenden. Die von der Kommission nach Abs. 1 ausgeschiedenen Bewerberinnen und Bewerber sind in der Liste als solche zu kennzeichnen.
Die Berufungskommission wird ersucht den im Anhang angeführten Kriterienkatalog für die Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern den Gutachterinnen und Gutachtern zuzusenden, um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten.
Die Gutachterinnen und Gutachter haben ihre Gutachten unabhängig voneinander zu erstellen und diese schriftlich und auch auf elektronischem Weg an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission zu übermitteln.

- (5) Die schriftlichen Gutachten haben insbesondere die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber im Lichte des Ausschreibungstextes zu beurteilen.
- (6) Die Berufungskommission hat in die Liste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber alle Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, die von allen vier Gutachterinnen und Gutachtern mit gutachterlicher Begründung als geeignet befunden wurden. Die Berufungskommission kann in begründeten Fällen auch Bewerberinnen und Bewerber in die Liste aufnehmen, die von nur drei Gutachterinnen und Gutachtern als geeignet befunden wurden.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor die Liste der für geeignet befundenen Bewerberinnen und Bewerber inklusive Begründung lt. Abs. 6 zu übermitteln.

§ 9: Abgabe der Stellungnahmen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs, dem die zu berufende Universitätsprofessorin oder der zu berufende Universitätsprofessor zugeordnet werden soll, und die in einem dauernden Dienstverhältnis zur TU Graz stehenden habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bereiches darüber zu informieren, dass die schriftlichen Gutachten eingelangt sind und die Gutachten bei ihr oder ihm einzusehen sind. Diese Personen sind nachweislich darauf hinzuweisen, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die oben genannten Personen sind einzuladen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellungnahmen zu den schriftlichen Gutachten abzugeben, die an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu richten sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat alle schriftlichen Gutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern der Berufungskommission zuzusenden.

§ 10: Die öffentlich zugänglichen Berufungsvorträge

- (1) Der Berufungsvortrag, in dessen Rahmen sich die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber präsentieren (§ 98 Abs. 6 UG) ist öffentlich zugänglich.
- (2) Zu dieser öffentlich zugänglichen Aussprache sind die fach einschlägigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sowie die Studierenden dieses Faches unter Bekanntgabe der Vortragsthemen der Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig vorher einzuladen. Darüber hinaus ist der Termin in den Veranstaltungskalender der TU Graz aufzunehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat die öffentlich zugänglichen Berufungsvorträge vorzubereiten, zu ihnen einzuladen und sie zu leiten, wenn die Rektorin oder der Rektor nicht selbst diese Aufgabe übernimmt (§ 98 Abs. 6 UG)
- (4) Im Anschluss an die Berufungsvorträge findet zwischen der Berufungskommission und den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern ein nicht öffentliches Hearing statt.

§ 11: Erstellung des Besetzungsvorschlages

- (1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen sowie eigener Beratungen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten hat. Der Vorschlag kann eine Reihung enthalten. Ein Vorschlag mit weniger als drei Bewerberinnen und Bewerbern ist besonders zu begründen.
- (2) Die Berufungskommission hat bei der Erstellung des Besetzungsvorschlags die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien zu Grunde zu legen. Die Kommission hat sich jedenfalls an folgenden Kriterien zu orientieren:
 - Wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber
 - Didaktische Eignung
 - Eignung zur Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben.
- (3) Die Berufungskommission hat vergleichende Gutachten über die drei am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber von drei externen Gutachterinnen und Gutachtern, deren Gutachten in keiner wie immer gearteten Weise durch Befangenheit beeinträchtigt sind, einzuholen. Diese Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen.
- (4) Sieht sich die Berufungskommission mangels hervorragender Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber außer Stande einen Besetzungsvorschlag zu erstellen, hat sie das Rektorat unverzüglich zu informieren.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat dem Senat von der Übermittlung eines Besetzungsvorschlages zu berichten.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat der Rektorin oder dem Rektor die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, die Gutachten und Stellungnahmen sowie die Protokoll der Sitzungen der Berufungskommission, die auch den Besetzungsvorschlag und dessen Begründung beinhalten, unverzüglich zu übermitteln. In der Begründung muss insbesondere darauf eingegangen werden, warum die Bewerberin oder der Bewerber für die ausgeschriebene Stelle besser geeignet ist als die anderen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 12: Die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen. Die Rektorin oder der Rektor hat den Senat, den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowohl vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen über ihre oder seine Auswahlentscheidung als auch dann zu informieren, wenn mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten ein Arbeitsvertrag geschlossen wird.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor kann den Besetzungsvorschlag an die Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlussfassung zurückweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält oder wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. Diese Entscheidung ist zu begründen. Sie oder er hat darüber den Senat, den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu informieren. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann innerhalb von zwei Wochen gegen die Entscheidung eine Beschwerde einlegen.

- (3) Die Berufungskommission hat im Falle der Zurückverweisung durch den Rektor einen neuen Besetzungsvorschlag unter Berücksichtigung der Argumente der Rektorin oder des Rektors zu erstellen.
- (4) Die Berufungskommission hat bei einem abgeänderten Berufungsvorschlag wieder drei vergleichende Gutachten einzuholen und das Verfahren nach § 11 Abs. 5 weiterzuführen.
- (5) Weist die Rektorin oder der Rektor auch den neuen Vorschlag der Berufungskommission zurück, ist dies und die Begründung dafür der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich mitzuteilen. Das Rektorat hat in diesem Fall die Möglichkeit, eine neue Ausschreibung der Stelle zu veranlassen und auf diese Weise ein neues Berufungsverfahren in Gang zu setzen.
- (6) Scheitern die Berufungsverhandlungen mit allen im Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten, hat entweder die Rektorin oder der Rektor die Berufungskommission aufzufordern, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, oder das Rektorat eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen. Sieht sich die von der Rektorin oder dem Rektor aufgeforderte Berufungskommission – z. B. mangels hervorragender Qualifikation der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber – außer Stande, einen neuen Besetzungsvorschlag zu erstellen, hat das Rektorat jedenfalls eine neuerliche Ausschreibung zu veranlassen.

§ 13: Frauenförderungsplan

- (1) Der Frauenförderungsplan der TU Graz ist anzuwenden

b) nach § 99 UG

§ 14: Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren aufgenommen werden (§ 99 UG), ist § 1 dieser Richtlinie anzuwenden.
- (2) Das Rektorat hat die Ausschreibung zu veranlassen und die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan der Fakultät der die Stelle zugeordnet werden soll zu veranlassen die Bewerbungen zu sammeln.
- (3) Die zuständige Dekanin oder der zuständigen Dekan hat dafür zu sorgen, dass die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs ohne vorherige Einholung von Gutachten und Stellungnahmen einen Besetzungsvorschlag erstellen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung zu treffen oder den Besetzungsvorschlag unter sinngemäßer Anwendung des § 12 der Richtlinie an die Dekanin oder den Dekan zurückzuverweisen oder aber eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurde, aus dem Kreise der übrigen Bewerberinnen und Bewerber auszuwählen.

§ 15: Frauenförderungsplan

- (1) Der Frauenförderungsplan der TU Graz ist anzuwenden

Anhang

Kriterien für die Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern

- 1 Fachliche Ausbildung und Tätigkeitsbereich
- 2 Wissenschaftliche Qualifikation
Publikationstätigkeit
Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
- 3 Stellung in der internationalen Fachwelt
- 4 Didaktische Erfahrung
Lehrtätigkeit
Vortragstätigkeit
- 5 Eignung zur Führung einer Universitätseinrichtung
- 6 Einwerbung von Projektmitteln
- 7 Außeruniversitäre bzw. internationale Erfahrung
- 8 Geplante Aktivitäten